

## OLG Hamburg

### § 115 StVollzG; § 19 Abs. 3 Nr. 2 HmbStVollzG (Verweisung auf die Gründe eines PKH-Beschlusses; Einschränkung des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Unterbringung)

1. Gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG ist in einem Beschluss der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen. Die Darstellung darf sich nicht in bloßen Verweisungen erschöpfen. Die bloße Verweisung auf einen PKH-Beschluss, zu dessen Inhalt nichts mitgeteilt wird, genügt nicht.
2. § 19 Abs. 3 Nr. 2 HmbStVollzG (§ 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG) lässt grundsätzlich eine unbefristete Einschränkung des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Unterbringung zu.

(Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 15. August 2008 – 3 Vollz (Ws) 44/08)

#### Gründe:

##### I.

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der JVA Fuhlsbüttel. Am 17. 11. 04 legte er gegen seine Verlegung von einer Normalstation auf die Sonderstation A 1 Widerspruch ein. Auf der Sonderstation A 1 ist die gemeinsame Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit stark eingeschränkt. Nach Zurückweisung des Widerspruchs durch Bescheid vom 11.01.05 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, wieder auf die Normalstation verlegt zu werden. Diesem Antrag entsprach das Landgericht durch Beschluss vom 20.07.05. Auf die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin hob der Senat diese Entscheidung durch Beschluss vom 20.09.05 auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurück.

Mit Bescheid vom 09.01.06 erließ, die JVA einen neuen Widerspruchsbescheid, der den Widerspruch des Beschwerdegegners erneut zurückwies. Hiergegen wendete sich der Beschwerdegegner mit einem erneuten Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Diesem Antrag entsprach das Landgericht durch den angefochtenen Beschluss, in dem es die JVA verpflichtete, die getrennte Unterbringung des Beschwerdegegners während der Freizeit und Arbeit aufzuheben.

##### II.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist zulässig und hat in dem aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, weil die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass der Senat nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG des Bundes (StVollzG) vorliegen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11, Aufl., § 116 StVollzG Rdnr. 3 mit Nachweisen aus der Rspr.). In einem Beschluss nach § 115 StVollzG muss das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte gemäß § 120 StVollzG i.V.m. § 267 StPO so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist. Nichts anderes folgt aus § 115 Abs. 1 S. 2 und 3 StVollzG. Gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG ist in einem Beschluss der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen. Die Darstellung darf sich nicht in bloßen Verweisungen erschöpfen. Sinn und Zweck des § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG ist es nur, Gerichte von unnötigen Schreiarbeiten zu entlasten, aber nicht die Prüfungskompetenz des Rechtsbeschwerdegerichts zu erweitern. Der Tatbestand muss aus sich heraus verständlich sein. Nur für weitere Einzelheiten ist eine Verweisung auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke möglich (Hans. OLG Hamburg, NStZ 2005, 251; OLG Nürnberg,

Beschluss vom 21.12.05, 1 Ws 1055/05; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2007, 325; OLG Celle, NStZ-RR 2005, 356).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht. Die Feststellungen des Landgerichts beginnen mit einer Verweisung auf einen PKH-Beschluss vom 12.03.07. Zum Inhalt dieses Beschlusses wird nichts mitgeteilt. Zwar enthält der angefochtene Beschluss noch weitere Feststellungen. Diese betreffen aber lediglich die Situation ab dem 20.02.07. Insbesondere zum Inhalt des verfahrensgegenständlichen Widerspruchsbescheids vom 09.01.06 enthält der angefochtene Beschluss keinerlei Feststellungen. Dem Beschluss lässt sich zwar entnehmen, dass seit der letzten Senatsentscheidung ein Gutachten zur Gefährlichkeit des Beschwerdegegners eingeholt wurde. Zum Inhalt dieses Gutachtens werden aber nur einzelne Bewertungen des Sachverständigen wiedergegeben.

Nach allem ist die angefochtene Entscheidung bereits deshalb aufzuheben, weil die Feststellungen so unzureichend sind, dass sie keine Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG ermöglichen. Aus diesem Grunde ist die Sache auch nicht gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif, so dass der weitergehende Antrag der Rechtsbeschwerde auf Zurückweisung des Antrags des Beschwerdegegners schon deshalb der Erfolg versagt bleiben muss.

##### III.

Die Rechtsausführungen des Landgerichts und der Verfahrensgang geben dem Senat zu folgenden Anmerkungen Anlass:

1. Der Senat teilt die Rechtsauffassung der Kammer, dass § 19 Abs. 3 Nr. 2 HmbStVollzG (§ 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG) nur eine vorübergehende Einschränkung des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Unterbringung zulasse, nicht.

Bereits der Wortlaut der Norm steht einer derartigen Interpretation entgegen. Danach findet die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung nur in deren Erforderlichkeit ihre Grenze.

Auch die Gesetzessystematik spricht gegen eine derartige Interpretation. Soweit das Landgericht insofern eine Parallele zu einer vermeintlichen zeitlichen Befristung der Einzelhaft gemäß § 75 Abs. 3 HmbStVollzG (§ 89 StVollzG) ziehen will, wird verkannt, dass die Rechtsfolge der Einzelhaft wesentlich intensiver ist, als bloße Beschränkungen der gemeinsamen Unterbringung, so dass deren zusätzliche Voraussetzungen nicht ohne Weiteres auf den milderen Eingriff übertragen werden können. Im Übrigen ist selbst eine zeitlich unbeschränkte Unterbringung in der Einzelhaft gemäß § 75 Abs. 3 HmbStVollzG möglich. Sie bedarf lediglich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Gesetzessystematik innerhalb des § 19 Abs. 3 HmbStVollzG (§ 17 Abs. 3 StVollzG) spricht gegen die Auslegung des Landgerichts. So ist in § 19 Abs. 3 Nr. 1 HmbStVollzG (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG) eine zeitliche Befristung der Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung für die Aufnahmeuntersuchung geregelt. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung für die Alternative der Nr. 1 lässt den Umkehrschluss zu, dass eine starre zeitliche Grenze dort gerade nicht gewollt ist.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht nicht für die Interpretation des Landgerichts. Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus der Entstehungsgeschichte des HmbStVollzG nichts für eine zeitliche Beschränkung der Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung entnehmen lässt. Bezüglich der Entstehungsgeschichte des insoweit wortgleichen § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG ist bereits fraglich, ob diese auf § 19 HmbStVollzG übertragen werden kann. Bis zum Erlass des HmbStVollzG hat diese Entstehungsgeschichte bei der Auslegung der Norm des § 17 Abs. 3

StVollzG keine Rolle gespielt, so dass sich Rückschlüsse auf die Intention des Hamburger Gesetzgebers aus der Übernahme des Gesetzeswortlauts nicht ableiten lassen. Außerdem lässt die Begründung, mit der der Bundesrat am 28.11.1975 den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, keinen Rückschluss auf den gesetzgeberischen Willen zu. Zwar war die Intervention des Bundesrates die Ursache dafür, dass § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG in das Gesetz aufgenommen wurde. So hatte der Bundesrat ausgeführt, dass die Erfahrungen der letzten Zeit es unerlässlich erscheinen ließen, die gemeinsame Unterbringung während der Arbeit und Freizeit – z.B. bei Gefahr der Agitation der versammelten Gefangenen durch Außenstehende über Lautsprecher – vorübergehend aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt aussetzen zu können“ (BT-Drucks. 7/4378, S. 4). Hinsichtlich des vom Bundesrat zitierten Beispiels wird aber deutlich, dass der dort genannte Sachverhalt ohnehin lediglich eine vorübergehende Intervention erfordert. Ein gesetzgeberischer Wille, dass Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG unabhängig von der konkreten Sachverhaltskonstellation stets zeitlich befristet sein sollten, lässt sich dem gerade nicht entnehmen. Entscheidend ist vielmehr, dass der Bundesgesetzgeber den Einwänden des Bundesrates folgte, ohne die Regelung mit einer zeitlichen Befristung zu versehen.

Schließlich ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm, ein wirksames Instrument, für die Gefahrenabwehr zur Verfügung zu stellen, nichts anderes. Eine zeitliche Befristung ohne die Möglichkeit, die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, wäre eine zu starre Regelung, die dazu führen könnte, allein aufgrund des Zeitablaufs sehenden Auges Gefahren zu akzeptieren, die zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Anstaltssicherheit führen können.

## 2.

Allerdings sind die vom Landgericht erhobenen Bedenken gegen eine dauerhafte Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, etwa die Gefahr zunehmender Hospitalisierungsschäden, bei der gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 2 HmbStVollzG geforderten Ermessensausübung durch die JVA von besonderer Bedeutung insbesondere bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Je intensiver und dauerhafter die Beschränkungen der gemeinsamen Unterbringung sind und je mehr sie der Einzelhaft nahe kommen, desto schwerer können sie das grundrechtlich geschützte Resozialisierungsziel des betroffenen Strafgefangenen beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass die gemeinsame Freistunde kein Kriterium sein kann, das die Intensität der Beschränkungen des § 19 Abs. 3 Abs. 3 HmbStVollzG von der Einzelhaft nach § 75 Abs. 3 S. 1 HmbStVollzG abhebt. Aus § 75 Abs. 3 S. 3 HmbStVollzG (§ 89 Abs. 2 S. 2 StVollzG) ergibt sich nämlich, dass die gemeinsame Freistunde für den Charakter der Einzelhaft ohne Bedeutung ist (Arloth-Lückemann, StVollzG, 2. Aufl., § 89 StVollzG Rdnr. 1).

Mit zunehmender inhaltlicher und/oder zeitlicher Intensivierung der Beschränkungen steigen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Anforderungen an die Konkretisierung der Gefahren für die Anstaltssicherheit. Außerdem wird mit steigender Intensität des Eingriffs auch das Maß des zu leistenden personellen Aufwands zu erhöhen sein, um dem Resozialisierungsziel gleichwohl noch gerecht zu werden. In diesem Lichte werden die in der Rechtsbeschwerdebegründung geltend gemachten Grenzen der personellen Belastbarkeit zu betrachten sein. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass es sich trotz des Umstandes, dass es sich bei der betroffenen JVA, um eine Strafanstalt der höchsten Sicherheitsstufe handelt, die den gefährlichsten Straftätern vorbehalten ist, hier offenbar um einen besonders gelager-

ten Einzelfall handelt. Ein höherer personeller Aufwand für diesen Einzelfall begründet deshalb keine Ansprüche für alle anderen Strafgefangenen. Aus diesem Grunde lässt sich ein personeller Mehraufwand für diesen Einzelfall nicht auf eine zusätzliche Belastung des gesamten Personals hochrechnen.

### 3.

Zum Verfahrensgang merkt der Senat an:

Aus dem angefochtenen Beschluss lässt sich das Datum des eingeholten Sachverständigengutachtens nicht entnehmen. In der Erwiderung des Beschwerdegegners zur Rechtsbeschwerde wird vorgetragen, dass die Anhörung des Sachverständigen bereits am 17.01.06 stattgefunden hat. Sollte es sich dabei nicht lediglich um einen Schreibfehler handeln, so weist der Senat darauf hin, dass ein Gutachten von Anfang 2006 für eine Gefahreinschätzung im Jahre 2008 kaum eine ausreichende Grundlage darstellen kann. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 20.09.05 auf die Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens hingewiesen und dabei betont, dass die Entwicklung des Beschwerdegegners bis zur Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu berücksichtigen sein wird. Demgemäß ist eine zeitnahe Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Erstattung des Gutachtens geboten.

Sollte sich aus der ggf. zu erneuernden Begutachtung eine nach wie vor bestehende „Gefahr“ im Sinne von § 19 Abs. 3 Nr. 2 HmbStVollzG ergeben, wird der Widerspruchsbescheid vom 25.01.06 schon wegen des Zeitablaufs kaum für eine Überprüfung der Ermessensentscheidung ausreichen, da dieser naturgemäß den weiteren Zeitablauf bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht berücksichtigen konnte.

### 4.

Schließlich merkt der Senat an, dass die Beschwerdeführerin – trotz der von ihr in der Rechtsbeschwerde geltend gemachten Befürchtungen – es offenbar nicht für erforderlich gehalten hat, der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Beschlusses durch einen Antrag nach § 116 Abs. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG zu begegnen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die JVA die Entscheidung des Landgerichts bis zur Entscheidung des Senats umgesetzt hat. Demgemäß scheint die JVA offenbar gegenwärtig mit den zusätzlichen personellen Belastungen umgehen zu können. Dieser Umstand und auch das Verhalten des Beschwerdegegners während der Zeit der Umsetzung des landgerichtlichen Beschlusses werden ebenfalls in die erneute Prüfung einzu beziehen sein.